

Satzung
des Fördervereins der Feuerwehr Glinde
- Förderverein Feuerwehr Glinde e. V. -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Glinde e. V.“ und wurde am 23. November 2012 unter der Nummer 3574 HL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Feuerwehr-Gerätehaus, Oher Weg 8, 21509 Glinde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Glinde. Der Verein stellt sich die Aufgabe,
 - das Feuerwehrwesen,
 - das bürgerschaftliche Engagement und
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Glindezu fördern.
- (2) Weitere Aufgaben des Vereins sind
 - die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung von historischen Einrichtungen der Feuerwehr Glinde sowie
 - die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Feuerwehr Glinde und deren Partnerwehr(en).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind. Er verfolgt keine Aufgaben, die lt. Brandschutzgesetz vom Träger des örtlichen Feuerlöschwesens zu übernehmen sind und die nicht dem Vereinszweck entsprechen. Sämtliche verfolgte Ziele sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand des Fördervereines.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch den Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich unehrenhaft verhält, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Fördervereines.
- (6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Beiträge.

§ 4

Beiträge

- (1) Die Beiträge werden durch eine gesonderte Beitragsordnung bestimmt und setzen sich nur aus Spenden und Beiträgen zusammen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher zu erfolgen und ist durch besonderes Schreiben an die Mitglieder bekannt zu geben. Die Übermittlung dieses Schreibens kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Hierzu muss eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahlen zum Vorstand,
 - b) Wahlen der Kassenprüfer/innen,
 - c) Beschluss über die Beitragsordnung,
 - d) Beschluss des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Änderung der Satzung und

- h) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliederanträge (bedürfen der schriftlichen Form).

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
 - e) einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, die/der durch den Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Glinde kraft seines Amtes besetzt wird,
 - f) optional bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen bzw. bis zu zwei weiteren Beisitzern
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Fördervereins werden, die zugleich auch Mitglied der Feuerwehr Glinde sind. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit Austritt aus der Feuerwehr Glinde. § 7 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt nicht für die Beisitzer im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe f). Der Posten der Beisitzerin bzw. des Beisitzers im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe e), wird kraft seines Amtes durch den amtierenden Gemeindeführer der Feuerwehr der Stadt Glinde besetzt, nur soweit dieser die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erfüllt. Jedes Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die Kassenwartin oder der Kassenwart vertritt den Verein jeweils alleine.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende gewählte Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Finanzierung

Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanzieller und materieller Unterstützung, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ist nicht gestattet.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen.

§ 12

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
 - a) Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) Auflösung des Vereins
 - einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter Anwendung entsprechender Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszweckes oder wenn die steuerliche Begünstigung wegfällt an die Stadt Glinde als Trägerin des örtlichen Feuerlöschwesens mit der Maßgabe, es für den Feuerschutz der Stadt Glinde zu verwenden über.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 31.10.2012 beschlossen.

Unterschrift des Vorsitzenden

Unterschrift des stellv. Vorsitzenden

Unterschrift des Kassenwarts

Unterschrift des Schriftführers

Unterschrift des Beisitzers

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des Mitglieds

Gründungsversammlung: 31. Oktober 2012

Erste Änderung: 19. Dezember 2012.

Zweite Änderung: 4. Mai 2018

Dritte Änderung: 28. Februar 2020

Vierte Änderung:

Änderungen werden jeweils erst am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB)